

SATZUNG
der Gemeinde Brodersby über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage für den Ortsteil Geel
(Anschlusssatzung)
in der Fassung vom 04.09.2013

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 36 vom 20.09.2013, Seite 334 – 346)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby vom 04.09.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Brodersby errichtet für den Ortsteil Geel eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, die sich hier angesiedelten und ansiedelnden Bewohner mit Trinkwasser zu versorgen.

§ 2
Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer(innen)

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer(innen) erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jede(r) berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten die in dem durch § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebiet gelegenen Grundstücke.
- (2) Jede(r) Eigentümer(in) eines im Anschlussgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (3) Die Grundstückseigentümer(innen) können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind Grundstückseigentümer(innen) und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 5 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der/die Grundstückseigentümer(in) auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm/ihr aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des/der Grundstückseigentümers(in) möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der/die Grundstückseigentümer(in) Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm/ihr selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer(innen) bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde diese nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein(e) Grundstückseigentümer(in) durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlungen im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des/der Grundstückseigentümer(in), es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einer ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit der Gemeinde oder einer ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern(innen) anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den

Grundstückseigentümern (innen) auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,-- Euro.
- (4) Ist der/die Eigentümer(in) berechtigt, das gelieferte Wasser an eine(n) Dritte(n) weiterzuleiten, und erleidet diese(r) durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem/der Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem/der Grundstückseigentümer(in) aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der/die Grundstückseigentümer(in) das gelieferte Wasser an eine(n) Dritte(n) weiter, so hat er/sie im Rahmen seiner/ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese(r) aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Ansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümern(innen) hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer(in) hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der/ die Grundstückseigentümer(in) das Wasser an eine(n) Dritte(n) weiter, so hat er/sie diese Verpflichtung auch dem/der Dritten aufzuerlegen.

§ 9 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der/die Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine/ihre Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 5 Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem/der Ersatzpflichtigen und dem/der Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 10 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer(innen) haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die von dem/der Eigentümer(in) in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den/die Eigentümer(in) mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer(in) ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer(in) kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitragssatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer(in) die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde nach 5 Jahren unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm/ihr dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrsflächen und Verkehrswege sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und Verkehrswegen bestimmt sind.

§ 11 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des/der Grundstückseigentümers(in). Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter der Wasseruhr und dem Rückflussverhinderer.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist von dem/der Grundstückseigentümer(in) unter Benutzung eines bei der Gemeinde oder Amtsverwaltung erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des/der Grundstückseigentümers(in) (Wasserverbrauchsanlage)
 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,

3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. Angaben über etwaige Eigengewinnungsanlage,
5. eine Erklärung des/der Grundstückseigentümers(in), die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitragssatzung zu übernehmen und der Gemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten.
6. Im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

Die Ziffern 1 bis 6 entfallen für die Grundstücke, die im Rahmen des Erstausbaus angeschlossen werden.

- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des/der Grundstückseigentümers(in) und unter Wahrung seiner/ihrer berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Gemeinde und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit die Gemeinde die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des/der Grundstückseigentümers(in) bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der/Die Grundstückseigentümer(in) hat die baulichen Voraussetzungen zu schaffen. Er/Sie darf keine Einwirkung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer(in) auf eigene Kosten nach seiner/ihrer Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer(in) kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine/ihre Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 13

Anlage des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit der Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde, ist der/die Grundstückseigentümer(in) verantwortlich. Hat er/sie die Anlage oder Anlagenteile einem/einer Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er/sie neben diesem/dieser verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Unternehmer erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des/der Grundstückseigentümers(in) gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 14

Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des/der Grundstückseigentümers(in) an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 15
Überprüfung der Anlage
des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des/der Grundstückseigentümers(in) vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat den/die Grundstückseigentümer(in) auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 16
Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage
und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers bzw. der
Grundstückseigentümerin; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer(innen), störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 17
Zutrittsrecht

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer(in) hat dem/der mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen/ihren Räumen und zu den in § 12 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte

und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebühren- oder Beitragsbemessung erforderlich ist.

§ 18

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19

Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die von dem/der Grundstückseigentümer(in) verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Die hat den/die Grundstückseigentümer(in) anzuhören und dessen/deren berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des/der Grundstückseigentümers(in) die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der/die Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer(in) haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn/ihr hiervon ein Verschulden trifft. Er/Sie hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 20

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer(in) kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der/die Grundstückseigentümer(in) den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er/sie diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zu Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem/der Grundstückseigentümer(in).

§ 21 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde von dem/der Grundstückseigentümer(in) selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der/die Beauftragte der Gemeinde die Räume des/der Grundstückseigentümers(in) nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 22 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des/der Grundstückseigentümers(in), seiner/ihrer Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstand-rohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 23

Heranziehungsbescheide

- (1) Vordrucke für Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 24

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein(e) Grundstückseigentümer(in), der/die zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er/sie dies mindestens 2 Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein(e) zur Benutzung Verpflichtete(r) den Wasserbezug einstellen, so hat er/sie bei der Gemeinde Befreiung nach den Bestimmungen der Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des/der Grundstückseigentümers(in) ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne des Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der/die Grundstückseigentümer(in) der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der/Die Grundstückseigentümer(in) kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 25

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der/die Grundstückseigentümer(in) den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer(innen), störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der/die Grundstückseigentümer(in) darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der/die Grundstückseigentümer(in) seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der/die Grundstückseigentümer(in) die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 11 Abs. 5, 13 Abs. 2 und 4, 16 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 27

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde bzw. das Amt Südangeln ist berechtigt, die erforderlichen grundstücksbezogenen Daten hinsichtlich des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage sowie die erforderlichen Daten der Grundstückseigentümer(innen) gem. § 10 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und zu speichern.

§ 28

Aufwands- und Kostendeckung

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss und für zusätzliche Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer die entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Mit der Antragstellung nach § 11 Abs. 2 hat der/die Grundstückseigentümer(in) eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung abzugeben.

- (2) Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen werden Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.